

# Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 6. 3. 2019

Nummer 10

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 26. 2. 2019, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	480		
RdErl. 4. 3. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus	480		
21071			
<b>C. Finanzministerium</b>			
Bek. 21. 2. 2019, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	482		
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
RdErl. 27. 11. 2018, Lebensmittelrecht; Export von Lebensmitteln	482		
78550			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>			
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>			
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig</b>			
VO 12. 9. 2018, Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Goslar in der Propstei Goslar	484		
VO 12. 9. 2018, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Drütte in Salzgitter und der Gethsemane-Kirchengemeinde Fümmlöse in Wolfenbüttel zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel	485		
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 12. 2. 2019, Zulassung der Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerks Siegfried-Giesen (K + S Aktiengesellschaft, Kassel)	486
		<b>Landeswahlleiterin</b>	
		Bek. 14. 2. 2019, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2019	487
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 15. 2. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Cremlingen)	487
		Bek. 18. 2. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Lübener Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittingen)	488
		Bek. 6. 3. 2019, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)	489
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 6. 3. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Holcim [Deutschland] GmbH, Sehnde)	489
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
		Bek. 8. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Süntel-GmbH & Co. KG, Hameln)	490
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		AV 19. 2. 2019, Mangel der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen saisonalen Influenza-Impfstoffen; Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 AMG	490
		Bek. 20. 2. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Overmöhle Recycling GmbH, Kettenkamp)	491
		<b>Stellenausschreibungen</b>	492–494
		<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
		VO 25. 1. 2019, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brundorfer Moor“ (NSG OHZ 7) im Landkreis Osterholz	494

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****RdErl. d. MI v. 26. 2. 2019 — 15-02250 —**

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 1. 4. 2019 aufgehoben:

RdErl. v. 29. 9. 1987 (Nds. MBl. S. 954), geändert durch RdErl. v. 22. 10. 1991 (Nds. MBl. S. 1374) — VORIS 21160 00 00 30 008 —  
 Dienstausschreibung für Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes beauftragt sind

An das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 480

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus****RdErl. d. MI v. 4. 3. 2019 — L 3-52 420 —****— VORIS 21071 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Baumaßnahmen an

- a) kommunalen Sportstätten,
- b) kommunalen, vom Bund und Land anerkannten, Trainingsstätten für den Spitzensport und
- c) Vereinssportstätten.

Der Zweck der Zuwendungen besteht in der Erhaltung der Sportstätteninfrastruktur Niedersachsens. Das Land hat ein erhebliches Interesse an der langfristigen und flächendeckenden Gewährleistung der Möglichkeit der Sportausübung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Bei kommunalen Sportstätten (Nummer 1.1 Buchst. a) können die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten zur Grundversorgung wie Sporthallen (Turnhallen), Hallenschwimmbäder mit sportlichen Nutzungsansprüchen sowie Sportplätze und Laufbahnen gefördert werden. Förderschwerpunkt sind Maßnahmen an Sporthallen (Turnhallen) und Hallenschwimmbädern.

Der Ersatz einer Sportstätte in vergleichbarer Größe ist nur förderfähig, soweit eine Sanierung nicht wirtschaftlich ist. Hierbei ist der zukünftige Bedarf an der Sportstätte besonders zu begründen.

Die Erweiterung einer Sportstätte ist nur in Ausnahmefällen förderfähig, soweit im Rahmen von Modernisierungen eine Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche erfolgt.

Bei der Entscheidung über die Förderung werden insbesondere das Alter, die Verbesserung des energetischen Zustandes und die Auslastung der Sportstätte sowie eine regional ausgeglichene Verteilung der Mittel berücksichtigt.

2.2 Bei kommunalen, vom Bund und Land anerkannten, Trainingsstätten für den Spitzensport (Nummer 1.1 Buchst. b) können Sanierungs- und Umbaumaßnahmen gefördert wer-

den. Erweiterungsmaßnahmen sind nur förderfähig, soweit im Rahmen von Modernisierungen eine Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche erfolgt.

2.3 Bei Vereinssportstätten (Nummer 1.1 Buchst. c) können Maßnahmen der

- Bestandssicherung, z. B. Sanierung oder Modernisierung sowie der
  - Bestandsentwicklung, z. B. Umbau, Erweiterung oder Neubau
- gefördert werden.

2.4 Fußballstadien für Bundesliga- bis Regionalligavereine sowie kommerzielle Eventsportstätten werden nicht gefördert.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 niedersächsische Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- 3.2 Unternehmen der niedersächsischen Gebietskörperschaften i. S. von § 136 NKomVG,
- 3.3 der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (im Folgenden: LSB) als Erstempfänger. Er leitet die Zuwendungen im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiter. Letztempfänger sind seine Gliederungen sowie niedersächsische Sportvereine und Sportverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Das Grundstück, auf dem sich die Sportstätte befindet, muss sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder des Letztempfängers befinden. Wenn sich das Grundstück nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen. Bei Vereinssportstätten nach Nummer 1.1 Buchst. c gilt ein Zeitraum von mindestens zwölf Jahren, ab Antragstellung durch den Letztempfänger (Nummer 7.4).

4.2 Eine Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen, die aus Mitteln der Finanzhilfe oder aus Zuwendungen des Landes an den LSB gefördert werden, ist ausgeschlossen.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung oder nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung an Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (Nummer 3.1) und Unternehmen der niedersächsischen Gebietskörperschaften (Nummer 3.2) wird in der Regel in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 400 000 EUR, bei Hallenschwimmbädern höchstens bis zu einem Betrag von 1 000 000 EUR. Jede Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 50 000 EUR betragen.

Bei finanzschwachen Kommunen kann der Anteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 80 % betragen. Die in Nummer 5.2 genannten Höchstbeträge bleiben unberührt.

Der Höchstfördersatz wird anhand der zum jeweiligen Antragsstichtag geltenden Veröffentlichung „Kommunal Finanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des LSN (<https://www.statistik.niedersachsen.de>, Pfad: „Themenbereiche > Finanzen, Steuern, Personal > Übersicht, Tabellen“) wie in der folgenden Tabelle festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre.

Abweichung vom Vergleichswert	Maximale Höhe des Fördersatzes
über 0 bis -5 %	40 %
unter -5 % bis -10 %	50 %
unter -10 % bis -15 %	60 %
unter -15 % bis -20 %	70 %
unter -20 % unter Durchschnitt	80 %

5.3 Regelfördersatz und Höchstbetragsregelung gelten nicht für kommunale, vom Bund und Land anerkannte, Trainingsstätten für den Spitzensport (Nummer 1.1 Buchst. b), sondern richten sich nach der Beteiligung des Bundes und der Kommune an der Maßnahme, wobei der Höchstfördersatz des Landes 80 % beträgt.

5.4 Die Höhe der Zuwendung für die Gliederungen des LSB, Sportvereine und Sportverbände (Nummer 3.3) beträgt 30 % (Bestandssicherungsmaßnahmen) oder 35 % (Bestandsentwicklungsmaßnahmen) der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100 000 EUR. Jede Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 25 000 EUR betragen.

5.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind aufgrund von Kostenermittlungen nach DIN 276 zu bestimmen.

Zuwendungsfähig sind folgende Kostengruppen der DIN 276:

- 300 Kosten des Bauwerks — Baukonstruktion —,
- 400 Kosten des Bauwerks — Technische Anlagen —,
- 500 Kosten der Außenanlagen und Freiflächen,
- 600 Kosten der Ausstattung, jedoch nur 610, 620 und 690 (bei Vereinssportstätten nur fest installierte Großgeräte, Berücksichtigung nur bei Neu- und ggf. Erweiterungsbauten),
- 700 Baunebenkosten, jedoch nur 710, 720, 730, 740, 761 und 762.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Grunderwerb und die Erschließung, die Ausgaben für Baumaßnahmen, die ausschließlich der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen, sowie die Ausgaben für den Ersatz der Ausstattung der Sportstätte.

5.7 Werden im Zusammenhang mit der Sportstättenbaumaßnahme nach dem Gaststättengesetz konzessionierte Wirtschaftsbetriebe oder Räume oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume saniert, modernisiert oder errichtet, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z. B. Saunabetrieb), so zählen die anteiligen Ausgaben nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Ausgaben für weitere Räume und Ausstattung sind nur zuwendungsfähig, wenn nach Art, Größe, Lage und Funktion der Sportstätte derartige Räume erforderlich sind. Ausgaben können dabei jedoch nur berücksichtigt werden, soweit die Räume nach Größe und Ausstattung für die Benutzergruppen der Sportstätte benötigt werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die mithilfe der Zuwendung geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 20 Jahre lang entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden; für Vereinssportstätten (Nummer 1.1 Buchst. c) gilt eine Bindungsfrist von mindestens 10 Jahren.

6.2 Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

a) Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausrüstung in der Regel um jährlich 5 %, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

b) Bei Vereinssportstätten (Nummer 1.1 Buchst. c) vermindert sich der Rückzahlungsanspruch für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausrüstung in der Regel um jährlich 10 %, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

6.3 Im Rahmen der Bindungsfrist kann ein gefördertes Objekt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.

6.4 Während der Dauer der Zweckbindung ist für geförderte Hochbauten eine Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung abzuschließen. Dies gilt nicht für kommunale Träger, die aufgrund des Selbstversicherungsprinzips keine derartigen Versicherungen abschließen.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover.

7.3 Der Antrag niedersächsischer Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (Nummer 3.1) und von Unternehmen der niedersächsischen Gebietskörperschaften (Nummer 3.2) auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. 5. 2019 und für die Jahre ab 2020 spätestens bis zum 31. März des jeweils laufenden Jahres vorzulegen. In jedem Fall vorzulegen sind:

- Kurzbeschreibung des Projekts,
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,
- Finanzierungsplan,
- sportfachliche Begründung der Maßnahme,
- Nachweis über die Auslastung der Sportstätte,
- Erklärung über die Eigentumsverhältnisse.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden.

Anträge der kreisangehörigen und regionsangehörigen Gemeinden — mit Ausnahme der großen selbständigen Städte sowie der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen — sind der Bewilligungsbehörde über den zuständigen Landkreis oder die Region Hannover vorzulegen. Diese äußern sich zur eventuellen Mitfinanzierung und zur Finanzsituation der Kommune.

7.4 Die dem LSB angehörenden Sportvereine (Letztempfänger) richten ihre Anträge auf Gewährung einer Zuwendung über den zuständigen Stadt-, Kreis- oder Regionssportbund an den LSB (Erstempfänger). Die Gliederungen des LSB und die dem LSB angehörenden Sportverbände (Letztempfänger) richten ihre Anträge an den LSB (Erstempfänger). Der LSB prüft die Anträge und legt sie der Bewilligungsbehörde im Rahmen des zur Verfügung stehenden Förderkontingents in Listenform vor. Der LSB bestätigt der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen für die enthaltenen Maßnahmen. Sie erteilt den Zuwendungsbescheid anhand einer zusammengefassten Maßnahmenauflistung. Der LSB wird gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO zur Weiterleitung der Mittel an die Gliederungen des LSB, Sportvereine und Sportverbände verpflichtet. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO. Den Letztempfängern obliegt der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung gegenüber dem Erstempfänger. Der Erstempfänger weist der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend dem zugrunde liegenden Zuwendungsbescheid nach.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 4. 3. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An  
die Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden  
den LandesSportBund Niedersachsen e. V.

**C. Finanzministerium****Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn**

**Bek. d. MF v. 21. 2. 2019**  
**— 34-S 2442/004-0001 —**

**Bezug:** Bek. v. 28. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 237)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), wird bekannt gemacht:

1. Hinsichtlich des Kirchensteuerabzuges vom Arbeitslohn sind für das Kalenderjahr 2019 folgende Kirchensteuersätze anzuwenden:

1.1 Die Kirchensteuern für

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
- die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) — dazu gehören nicht die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in Bückeburg und Stadthagen —,
- die Bremische Evangelische Kirche,
- die Evangelische Kirche von Westfalen,
- die Diözese Hildesheim,
- die Diözese Osnabrück,
- den oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
- die röm.-kath. Kirchengemeinde Bad Pyrmont,
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd,
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West

werden mit **9 v. H.** der abzuführenden Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3,5 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

1.2 Die Kirchensteuern für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland werden mit **9 v. H.** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer **6 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer (sog. vereinfachtes Verfahren). Weist der Arbeitgeber die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer **9 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer (sog. Nachweisverfahren). Dies gilt für die Fälle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach den §§ 37 a und 37 b EStG entsprechend. Im Übrigen ist der Erl. vom 8. 8. 2016 (BStBl. I S. 773) zu beachten.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 482

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Lebensmittelrecht;**  
**Export von Lebensmitteln**

**RdErl. d. ML v. 27. 11. 2018 — 205-44106-1082 —**

**— VORIS 78550 —**

An Lebensmittel, die in Drittländer ausgeführt werden sollen, werden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 4. 2017 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1), die gleichen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit gestellt wie an Lebensmittel, die auf den gemeinsamen Markt gebracht werden. Werden durch Rechtsvorschriften eines Drittlandes weitere Anforderungen an die einzuführenden Lebensmittel gestellt, sind diese ebenfalls zu beachten (vgl. Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 178/2002). Die für die Überwachung von Lebensmitteln zuständigen Behörden haben gemäß Artikel 3 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1; 2007 Nr. L 204 S. 29), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/1587 der Kommission vom 22. 10. 2018 (ABl. EU Nr. L 264 S. 20), die Verpflichtung, die amtlichen Kontrollen mit derselben Sorgfalt auf Ausfuhren außerhalb der Gemeinschaft, auf das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft sowie auf Einfuhren aus Drittländern anzuwenden. Entsprechend ist ab 14. 12. 2019 Artikel 9 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40, 2018 Nr. L 48 S. 44) unter Heranziehung des Erwägungsgrundes 36 anzuwenden.

Zuständig für die Aufgaben nach § 39 Abs. 1 Satz 1 LFGB, also auch für die Überwachung des Exports von Lebensmitteln, sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Veterinäramt JadeWeser (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO-SOG) (im Folgenden: KB). Die KB sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ZustVO-SOG auch für die Ausstellung amtstierärztlicher Bescheinigungen zuständig. Das LAVES ist zuständig für das Ausstellen einer Bescheinigung über die Einhaltung spezieller Drittlandsanforderungen i. S. von Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (vgl. § 6 d Nr. 9 b ZustVO-SOG).

**1. Ausstellen von Veterinärzertifikaten**

Die KB hat grundsätzlich zu prüfen, ob für den Export eines bestimmten Lebensmittels eine bilateral abgestimmte oder eine durch die EU gemeinschaftlich abgestimmte, amtliche Bescheinigung (im Folgenden: Veterinärzertifikat) vorliegt. Sofern dies zutrifft, ist diese zu verwenden.

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Zertifizierung und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen der Drittländer sind die „Hinweise für das Ausstellen von amtlichen Veterinärzertifikaten für die Ausfuhr“ in der jeweils geltenden Version im Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) abgebildet und anzuwenden. Satz 1 gilt ebenfalls für Ausführungshinweise oder Leitlinien bezogen auf den Export in ein Drittland. Die jeweils geltenden Versionen sind im FIS-VL über den Pfad „A-Z — Themen des Verbraucherschutzes/Export“ zu finden.

Für jede zu zertifizierende Sendung ist eine Dokumentenkontrolle durchzuführen. Der Umfang einer Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung und die damit verbundene Anwesenheit des amtlichen Personals hängen von der Beschaffenheit der Ware ab und berücksichtigen betriebsspezifische Faktoren. Artikel 88 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 oder Artikel 3 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. 12. 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse (ABl. EG 1997 Nr. L 13 S. 28) eröffnen die Möglichkeit zur Ausstellung von Veterinärzertifikaten auf der Grundlage von Fakten und Daten, die mithilfe der Eigenkontrollsysteme der Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer erlangt und durch Ergebnisse der regelmäßigen amtlichen Kontrollen ergänzt wurden. Eine Inaugenscheinnahme der Sendung ist keine Voraussetzung. Die zertifizierende Tierärztin oder der zertifizierende Tierarzt muss jedoch die nötige Gewissheit haben, dass die Voraussetzungen für das Ausstellen des jeweiligen Veterinärzertifikats erfüllt sind. Um diese Gewissheit zu erlangen, sind im Rahmen der risikoorientierten Kontrollen insbesondere das Rückverfolgbarkeitssystem, der Produktionsprozess mit dem Schwerpunkt Verladeprozess, das Beschwerdemanagement sowie das Betriebssystem zur Zusammenstellung und Verladung von Ausfuhrsendungen regelmäßig zu überprüfen. Dies gilt auch für Lager. Eine zweimal jährliche Überprüfung wird empfohlen. Unbenommen davon ist die risikoorientierte Anwesenheit in Form unangekündigter Stichproben.

Wird gemäß den Vorgaben im Zertifikat eine Anwesenheit des amtlichen Personals gefordert und/oder ist zu zertifizieren, dass die Sendung nach dem Beladen unter amtstierärztlicher Aufsicht verplombt wurde, ist die Anwesenheit von amtlichem Personal, welches der Kontrolle der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes untersteht, bei der Verladung zu gewährleisten. Es ist erforderlich, dass dieses amtliche Personal entsprechend und nachweisbar geschult ist.

#### 1.1 Zulassung zum Export

Es ist zu unterscheiden zwischen der EU-Zulassung von Betrieben und der Zulassung zur Ausfuhr in ein Drittland. Die Zulassung zur Ausfuhr ist in § 9 LMHV geregelt. Allerdings werden bisher nur Betriebe für den US-Export durch deutsche Veterinärbehörden zugelassen, vgl. § 5 AVV LmH. Für die Zulassung von Betrieben zur Ausfuhr nach § 9 LMHV ist das LAVES zuständig (vgl. § 6 d Nr. 9 ZustVO-SOG).

#### 1.2 Listung exportwilliger Betriebe, Exportanträge, Management der Betriebslisten

Es ist zu unterscheiden zwischen einem Interessenbekundungsverfahren und einem amtlichen Listungsverfahren. Unter einem Interessenbekundungsverfahren ist die Abfrage nach dem Exportinteresse zu verstehen. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen von Marktöffnungsverfahren. Hierfür ist die Wirtschaft zuständig. Eine Interessenabfrage bei nicht in Fachverbänden organisierten Betrieben kann in eigener Zuständigkeit erfolgen, ist jedoch fakultativ.

Amtlichen Listungsverfahren unterliegen Betriebe, die Lebensmittel in ein Drittland exportieren wollen und sich bei den Behörden des Drittlandes registrieren und/oder amtlicherseits listen lassen müssen. Dazu sind in der Regel amtlich bestätigte Exportanträge zu stellen, in denen in vielen Fällen auch die Einhaltung der vom Drittland vorgegebenen Anforderungen bescheinigt werden muss. Nach erfolgter Prüfung der Anträge durch die Behörden des Drittlandes und ggf. erfolgreich stattgefundener Vor-Ort-Kontrollen werden die Betriebe durch das jeweilige Drittland für den Export zugelassen und gelistet.

Die erforderlichen Aufgaben für die amtliche Listung von Betrieben durch das Drittland obliegen dem LAVES. Alle vom Drittland geforderten Informationen einschließlich Betriebsdaten/Betriebsdatenänderungen von interessierten und/oder von bereits gelisteten Betrieben werden grundsätzlich durch die Lebensmittelunternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer über die KB dem LAVES zugeleitet. Dies gilt auch für jegliche Änderungen bestehender Exportanträge. Ist nicht ersichtlich, dass ein Antrag über den Dienstweg eingereicht

wurde, übersendet das LAVES diesen der jeweils zuständigen KB zur Kenntnis. Wird einem Exportbetrieb seine EU-Zulassung entzogen oder gibt er diese zurück, meldet das LAVES dies zeitnah dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zwecks Mitteilung an das Drittland und Änderung der Liste der gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2007 Nr. L 204 S. 26; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1981 der Kommission vom 31. 10. 2017 (ABl. EU Nr. L 285 S. 10), zugelassenen Betriebe für den Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Deutschland. Das ML und die zuständige KB sind nachrichtlich zu beteiligen.

Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen für eine amtliche Listung oder Änderung erfolgt durch das LAVES in enger Abstimmung mit der KB. Die elektronische Übermittlung der Unterlagen inklusive der ggf. geforderten Bescheinigung über die Einhaltung von Drittlandsanforderungen an die zuständige Bundesbehörde (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) und nachrichtlich an das ML sowie die zuständige KB erfolgt durch das LAVES. Ist nach der Verifizierung der elektronischen Unterlagen durch die zuständige Bundesbehörde die Papierform und/oder ein Datenträger zu übersenden, erfolgt dies ebenfalls durch das LAVES.

Folgende Varianten für das Ausstellen einer Bescheinigung über die Einhaltung von Drittlandsanforderungen sind zu unterscheiden:

##### a) Bescheinigung von EU-Anforderungen

Entsprechen die Drittlandsanforderungen dem EU-Recht und/oder ist es ausreichend, die Einhaltung von EU-Recht zu bescheinigen, stellen die KB die Bescheinigungen aus. Das LAVES führt anhand der bei ihm vorliegenden EU-Zulassungsakten eine Plausibilitätsüberprüfung durch und fordert eventuell noch ausstehende Berichte über abzustellende Mängel von der KB an.

##### b) Anforderungen, die geringfügig über EU-Recht hinausgehen

Unter Anforderungen, die geringfügig über EU-Recht hinausgehen, sind solche Anforderungen zu verstehen, deren Einhaltung anhand von Dokumenten belegt werden kann.

Nach der Einreichung des Exportantrags über die KB nimmt das LAVES einen Abgleich mit den ihm vorliegenden EU-Zulassungsakten vor (siehe Buchstabe a). Zu Abweichungen vom EU-Recht müssen die Betriebe Unterlagen und/oder Konzepte einreichen, die von der KB bestätigt werden. Das LAVES prüft die vorgelegten Dokumente anhand des jeweiligen Drittlandrechts und stellt anschließend die erforderliche Bescheinigung aus.

##### c) Anforderungen, die erheblich über EU-Recht hinausgehen

Unter Anforderungen, die erheblich über EU-Recht hinausgehen, sind spezielle Drittlandsanforderungen zu verstehen, die nicht zu Buchstabe b gehören.

Für das Ausstellen der Bescheinigung führt das LAVES eine Betriebskontrolle auf Einhaltung der Drittlandsanforderungen durch. Dies gilt für alle Drittländer und nicht nur für diejenigen, welche diese Bescheinigung und die damit verbundene Kontrolle von einer Landesbehörde einfordern. Es ist sicherzustellen, dass die KB als zuständige Überwachungsbehörde die Möglichkeit zur Teilnahme hat.

Sollten entsprechende Bescheinigungen aus einem anderen Grund gefordert werden, wie die jährliche Einforderung von Konformitätsbestätigungen, wird entsprechend verfahren.

Eine Weiterleitung an die zuständige Bundesbehörde erfolgt ebenfalls direkt unter nachrichtlicher Beteiligung des ML und der zuständigen KB.

Bestätigungen, dass der Betrieb einer regelmäßigen Überwachung im Rahmen des EU-Rechts unterliegt, werden weiterhin durch die zuständige KB ausgestellt.

### 1.3 Überwachung der Exportbetriebe auf Einhaltung spezieller Drittlandsanforderungen

Drittländer, die spezielle Anforderungen an die Herstellung und den Import von Lebensmitteln stellen, erwarten von den exportierenden Betrieben deren Einhaltung und von dem ausländischen Veterinärdienst deren Überwachung. Im Sinne einer landesweit einheitlichen Umsetzung von umfangreichen Drittlandsanforderungen erfolgen in Exportbetrieben durch das LAVES regelmäßige Begehungen. Dies gilt für die Drittländer, für die Ausführungshinweise/Leitlinien erstellt wurden und für die damit spezielle und umfangreiche Drittlandsanforderungen vorliegen. Die Anforderungen mehrerer Drittländer in einem Betrieb sollten grundsätzlich zeitgleich überprüft werden. Diese regelmäßigen Begehungen von Exportbetrieben, bei denen durch die Drittländer keine jährlichen Überprüfungen gefordert werden, sind in einem Zeitrahmen zwischen drei und fünf Jahren durchzuführen.

Die Betriebe, die aufgrund der Anforderung eines Drittlandes jährlich eine Konformitätserklärung benötigen, werden entsprechend jährlich vom LAVES überprüft (siehe Nummer 1.2 Buchst. c).

Es ist sicherzustellen, dass die KB die Möglichkeit zur Teilnahme an den Exportkontrollen hat. Hierzu ist innerhalb der ersten zwei Monate eines Kalenderjahres eine Terminabstimmung mit der zuständigen KB vorzunehmen.

Das LAVES berichtet dem ML im Rahmen des jährlichen Controllings über die durchgeführten Exportkontrollen. Die zuständige KB ist, sofern sie nicht an der Begehung teilgenommen hat, unverzüglich über das Ergebnis dieser zu informieren. Die Überprüfung der Beseitigung festgestellter Mängel erfolgt durch die KB. Hiervon unbenommen bleibt eine freiwillige Hinzuziehung des LAVES durch die KB. Bei außergewöhnlichen Feststellungen, die z. B. ein Aussetzen der Zertifizierung zur Folge hätten, ist auch das ML unverzüglich zu informieren.

### 1.4 Kontrollen durch Drittländer

Drittländer können gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (ab 14. 12. 2019 Artikel 124 der Verordnung [EU] Nr. 2017/625) Kontrollen in den Mitgliedstaaten durchführen. Sollte es sich bei den Kontrollen um Systemaudits handeln, sind alle zuständigen Behörden (KB und LAVES) zu beteiligen. Die Kontrollen sind durch Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen KB und des LAVES zu begleiten. Aufgrund der Außenwirkung ist das ML für die Belange einer Kontrolle durch ein Drittland einschließlich der Koordination der Vor- und Nachbereitung zuständig. Für das Systemaudit benannte Betriebe sind grundsätzlich anlassbezogen auf die Einhaltung von EU-Recht durch die KB zu kontrollieren. Es wird empfohlen, insbesondere dann, wenn spezielle Drittlandsanforderungen vorliegen, diese Kontrollen gemeinsam mit dem LAVES durchzuführen, um etwaige Mängel rechtzeitig festzustellen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Über das Ergebnis der Kontrolle inklusive der Mitteilung, wenn der Betrieb für eine Inspektion nicht geeignet ist, ist das ML unverzüglich zu unterrichten.

Bei reinen Betriebsaudits durch ein Drittland, bei denen die amtliche Überwachung nicht Bestandteil der Kontrolle ist, wird dem LAVES und den KB eine Begleitung der Drittlandskontrolle anheimgestellt.

Als Reaktion auf den Inspektionsbericht der Drittlandsbehörde sind in der Regel betriebliche und amtliche Stellungnahmen gefordert. Die Überprüfung der Abstellung von während der Kontrolle durch das Drittland festgestellten Mängeln erfolgt durch die KB. Hiervon unbenommen bleibt eine freiwillige Hinzuziehung des LAVES durch die KB. Die KB erstellt eine amtliche Stellungnahme, die in Abstimmung mit dem LAVES dem ML zur Weiterleitung an die zuständige Bundesbehörde übermittelt wird.

## 2. Wahrnehmung operativer und sonstiger Aufgaben durch das LAVES

Dem LAVES obliegt die operative Beratung der KB zum Themenbereich Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Beantwortung von Anfragen von Unternehmen und Privatpersonen im entsprechenden Aufgabenbereich.

Das LAVES bietet in der Regel jährlich eine landesweite Fortbildung für die KB zum Themenbereich Ein-, Aus- und Durchfuhr an, deren Tagesordnung mit dem ML abgestimmt wird. Der Termin wird durch das LAVES dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitgeteilt, sodass dieser im FIS-VL veröffentlicht werden kann. Eine Teilnahme von Gästen aus anderen Bundesländern ist grundsätzlich möglich.

Das LAVES stellt die erforderlichen Kapazitäten für die Laboruntersuchungen bei Exportuntersuchungen zur Verfügung und ermöglicht auf Anforderung durch das ML eine Aufstellung der durchgeführten Exportproben je Betrieb.

Eine etwaig erforderlich werdende Bearbeitung von Beanstandungen aus Drittländern erfolgt durch das LAVES in Zusammenarbeit mit der betroffenen KB; deren Zuständigkeit bleibt unberührt. Eine Rückmeldung an die zuständige Bundesbehörde erfolgt auf dem Dienstweg. In eilbedürftigen Fällen wendet sich das ML direkt an die zuständige KB unter nachrichtlicher Beteiligung des LAVES, sodass die weitere Abarbeitung durch das LAVES erfolgen kann.

Auf Anforderung des ML wirkt das LAVES an der Erstellung und Konsolidierung von Ausführungshinweisen oder Leitlinien für den Export mit.

Das LAVES legt dem ML jährlich zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres bis zum 1. Februar des Folgejahres eine Übersicht über die niedersächsischen Exportbetriebe, aufgeteilt nach Fleischhygiene, Milchhygiene, Eiprodukthygiene, Fischhygiene, Darmverarbeitung, Gelatine/Kollagen und Kühllager für die Länder, die einem amtlichen Listungs-/Registrierungsverfahren unterliegen, mit der Angabe der zuständigen KB vor.

## 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 27. 11. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover  
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 482

## **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

### **Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Goslar in der Propstei Goslar**

**Vom 12. September 2018**

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. 1974 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74), in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

#### Grundbestimmungen

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Neuwerk in Goslar,
- Oker in Goslar,
- St. Cosmas und Damian Zum Markte in Goslar,
- St. Georg Goslar,

– St. Johannes in Goslar,  
 – St. Klilian Hahndorf in Goslar,  
 – St. Peter und Paul auf dem Frankenberge in Goslar,  
 – St. Peter zu Goslar (Sudmerberg) und  
 – St. Stephani zu Goslar  
 bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den  
 „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Goslar“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde St. Cosmas  
 und Damian Zum Markte in Goslar.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzel-  
 nen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

§ 2

Gemeindepfarrstellen  
 (Nicht abgedruckt.)

§ 3

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kir-  
 chengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Kirchengemeindeverbandsvorstand

Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchen-  
 gemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen je eine  
 Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindever-  
 bandsvorstand. Kirchengemeinden mit mehr als 2 000 Ge-  
 meindegliedern entsenden jeweils eine weitere Person aus  
 ihrem Kirchenvorstand. Stichtag für die Feststellung der Ge-  
 meindegliederzahl ist der 31. Dezember des Jahres, das dem  
 Ablauf der Amtsperiode vorausgeht.\*)

§ 5

Haushalts- und Finanzwesen  
 (Nicht abgedruckt.)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar  
 2019 in Kraft.

\*) Die Amtsperiode ist abhängig von der Amtszeit der Kirchenvorstände.  
 Bei Gründung des Kirchengemeindeverbandes ist Stichtag der  
 31. 12. 2017.

– Nds. MBL Nr. 10/2019 S. 484

**Kirchenverordnung  
 über die Zusammenlegung  
 der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde  
 Drütte in Salzgitter und der Gethsemane-Kirchengemeinde  
 Fümmelse in Wolfenbüttel zur Evangelisch-lutherischen  
 Kirchengemeinde Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel  
 in der Propstei Wolfenbüttel**

**Vom 12. September 2018**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-  
 lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung  
 vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. Novem-  
 ber 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeinde-  
 ordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl.  
 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Struktur-

und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutheri-  
 schen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl.  
 2015 S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde  
 Drütte in Salzgitter und Gethsemane-Kirchengemeinde Füm-  
 melse in Wolfenbüttel werden zu einer Evangelisch-lutheri-  
 schen Kirchengemeinde „Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel“  
 zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-luthe-  
 rischen Michaelis-Kirchengemeinde Drütte in Salzgitter führt  
 den Namen „Michaelis-Kirche“. Die Kirche im Bereich der bis-  
 herigen Evangelisch-lutherischen Gethsemane-Kirchengemeinde  
 Fümmelse in Wolfenbüttel führt den Namen „Gethsemane-  
 Kirche“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gethse-  
 mane-Michaelis in Wolfenbüttel umfasst nunmehr das Gebiet  
 der bisherigen Michaelis-Kirchengemeinde Drütte in Salzgit-  
 ter und der Gethsemane-Kirchengemeinde Fümmelse in Wol-  
 fenbüttel.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden  
 werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Gethsemane-  
 Michaelis in Wolfenbüttel.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gethse-  
 mane-Michaelis in Wolfenbüttel ist Rechtsnachfolgerin der  
 Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Drütte  
 in Salzgitter und der Gethsemane-Kirchengemeinde Fümmelse  
 in Wolfenbüttel. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechts-  
 träger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde  
 Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel über.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kir-  
 chengemeinde Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel besteht  
 aus dem im Jahr 2018 neu gebildeten Kirchenvorstand der  
 Gethsemane-Kirchengemeinde Fümmelse in Wolfenbüttel so-  
 wie zwei Personen aus der ehemaligen Michaelis-Kirchenge-  
 meinde Drütte in Salzgitter, die vom Propsteivorstand berufen  
 werden.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zu-  
 nächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvor-  
 standes der Kirchengemeinde Gethsemane-Michaelis in Wol-  
 fenbüttel finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl  
 der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstan-  
 des gelten bis zur Neuwahl\*) der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverord-  
 nung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Geth-  
 semane-Michaelis in Wolfenbüttel eine oder einen Vorsitzen-  
 den und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahl-  
 versammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste  
 anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

\*) Im Jahr 2024 finden die nächsten regulären KV-Wahlen statt.

– Nds. MBL Nr. 10/2019 S. 485

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Zulassung der Wiederinbetriebnahme  
des Hartsalzwerks Siegfried-Giesen  
(K + S Aktiengesellschaft, Kassel)****Bek. d. LBEG v. 12. 2. 2019  
— L1.4/L67120/04-01/2019-0001 —**

1. Der von der Firma K + S Aktiengesellschaft, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel, vertreten durch die K + S KALI GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel, am 25. 2. 2015 beantragte Rahmenbetriebsplan für die Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerks Siegfried-Giesen, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57 a BBergG durchzuführen war, wird

- nach Maßgabe der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans gemäß § 48 Abs. 2 und § 55 BBergG,
- nach Maßgabe der für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften,
- nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden sowie den Naturschutzverbänden abgegebenen Stellungnahmen und
- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung

unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Vorbehalten zugelassen.

Diese Bek. ersetzt die Zustellung der Zulassung gegenüber denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und gegenüber den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist (§ 74 Abs. 4 und 5 VwVfG).

Mit der Zulassung werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 WHG für die Einleitung von Salzabwässern in die Innerste, für die Einleitung des nicht mineralisierten Niederschlagswassers der Neuhalde in einen Feldgraben sowie für die Errichtung einer Spundwand in das Grundwasser am Werksbahnhof am Standort Siegfried-Giesen erteilt.

2. Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen sowie sonstige Nebenbestimmungen erteilt, die Zulassung enthält zudem Vorbehalte gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG.

Mit Vorbehalten gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG geregelt wurden u. a. die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Versickerung von Niederschlagswasser der Gleistrasse, für die Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen am Standort Glückauf-Sarstedt, für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Stichkanal am Hafen in Harsum, für die temporäre Grundwasserhaltung am Standort Siegfried-Giesen, an den Brückenbauwerken 257, 257 a, 258 und 260 sowie am Hafen Harsum sowie für die Entwässerung der neuen Straßen und Wege am Standort Hafen Harsum in angrenzende Gewässer.

3. In der Zulassung ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

4. Die Zulassung liegt mit einer Ausfertigung des zugelassenen Rahmenbetriebsplans in der Zeit **vom 14. 3. bis 27. 3. 2019** für jedermann zur Einsicht wie folgt aus:

- Gemeinde Algermissen, Rathaus, Marktstraße 7, 31191 Algermissen, Raum 3,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs und freitags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr;
- Gemeinde Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, Kleiner Sitzungssaal,  
montags, dienstags  
und freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr;

- Gemeinde Harsum, Oststraße 27, 31177 Harsum, Raum 14, E 3,  
montags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 17.00 Uhr;

- Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, Raum 66,  
montags und freitags  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
dienstags und donnerstags  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
15.00 bis 18.00 Uhr;

- Stadt Hildesheim, Rathaus, Markt 3, 31134 Hildesheim, Raum 409,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 17.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr;

- Stadt Pattensen, Rathaus, Rathausplatz 1, 30982 Pattensen, Raum C 206,  
montags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
dienstags, mittwochs  
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
15.00 bis 18.00 Uhr;

- Stadt Sarstedt, Steinstraße 22, 31157 Sarstedt, Raum 24,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 7.45 bis 12.30 Uhr und  
13.15 bis 17.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 7.45 bis 12.30 Uhr und  
13.15 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 7.45 bis 12.30 Uhr und  
13.15 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.45 bis 12.30 Uhr.

5. Die Zulassung und die wasserrechtlichen Erlaubnisse gelten mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt bzw. bekannt gegeben (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG), soweit die Zustellung nicht bereits anderweitig erfolgt ist.

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, einzulegen.

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, einzulegen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Zulassung von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich oder per E-Mail an [poststelle@lbeg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lbeg.niedersachsen.de) elektronisch angefordert werden.

Die Zulassung und die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ oder unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Suchbegriff Siegfried-Giesen“ eingesehen werden.

Im Zweifelsfall ist der Inhalt der öffentlich ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).



**Landeswahlleiterin**

**Verzeichnis  
der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter,  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen  
für die Europawahl 2019**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 14. 2. 2019 — LWL 11431/2.9 —**

**Bezug:** Bek. v. 7. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 829), geändert durch  
Bek. v. 5. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1165)

Im Verzeichnis der Bezugsbekanntmachung erhalten der Landkreis Wolfenbüttel, der Landkreis Cuxhaven, die Stadt Oldenburg, der Landkreis Aurich und der Landkreis Grafschaft Bentheim folgende Fassung:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„LK Wolfenbüttel	Erster Kreisrat Beddig	Landrätin Steinbrügge	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: kreiswahlleitung@lk-wf.de
LK Cuxhaven	Kreisrat Redeker	Kreisrätin Bamann	27474 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-0 b: 04721 66-2040 c: wahlen@landkreis-cuxhaven.de
St Oldenburg (Oldenburg)	Städtischer Oberrat Lorenz	Städtischer Rat Büsing	26121 Oldenburg (Oldenburg) Pferdemarkt 14 a: 0441 235-4444 b: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
LK Aurich	Erster Kreisrat Dr. Puchert	Kreisverwaltungs- oberrat Kleen	26603 Aurich Fischteichweg 7—13 a: 04941 16-0 b: 04941 16-1096 c: smalbrich@landkreis-aurich.de
LK Grafschaft Bentheim	Kreisrat Dr. Kiehl	Kreisangestellte Gülker-Alsmeier	48529 Nordhorn van-Delden-Straße 1—7 a: 05921 96-01 b: 05921 96-1400 c: jens.geers@grafschafft.de“.

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 487

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Cremlingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 2. 2019  
— BS 18-104 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Feldbergstraße 10, 38162 Cremlingen, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Errichtung eines neuen Gasspeicherdachs auf dem bestehenden Gärrestlager der Biogasanlage bei Hahausen, Bei dem Pflingstanger, Gemarkung Hahausen, Flur 14, Flurstücke 62/1, 12/1, 10/1, 11/1 und 62/3, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 7. 3. bis zum 20. 3. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;
- Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Rathaus, 1. OG, Zimmer 9, Bachstraße 18, 38729 Lutter am Barenberge,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, mittwochs und freitags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
dienstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 23. 4. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 487

### Anlage

#### 1. Tenor

Der Firma Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Feldbergstraße 10, 38162 Cremlingen, wurde gemäß §§ 16 a und 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 5. 2. 2019 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 53,38 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität an Rohgas von 2,854 Mio. Normkubikmeter je Jahr.

Standort: 38729 Hahausen, Bei dem Pflingstanger (außerhalb der Ortslage)

Gemarkung: Hahausen

Flur: 14

Flurstücke: 62/1, 12/1, 10/1, 11/1, 62/3.

Die Änderungsgenehmigung umfasst:

- die Errichtung eines neuen Gasspeicherdachs auf dem vorhandenen Gärrestlager 2, dadurch Erhöhung des Gasspeichervolumens von 962 m<sup>3</sup> auf zukünftig 3 672 m<sup>3</sup> (4,8 t) — Ziffer 9.1.1.2 V der 4. BImSchV,
- die Errichtung und Betrieb der zugehörigen Peripherie (Gasleitung, Über-/Unterdrucksicherung, Tragluftgebläse etc.), die für die Errichtung des neuen Gasspeicherdachs auf dem bestehenden Gärrestlager notwendig ist,
- die Errichtung und den Betrieb des baurechtlich genehmigten Gärrestlagers mit einer Gärrestlagerkapazität von 8 309 m<sup>3</sup> — Ziffer 9.36 V der 4. BImSchV.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116) in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Baugenehmigung ein.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden. \*)

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Lübener Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittingen)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 2. 2019**  
— BS 18-059 —

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Lübener Bioenergie GmbH & Co. KG, Lüben 4, 29378 Wittingen, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der Biogasanlage bei Wittingen, Gemarkung Wittingen, Flur 7, Flurstücke 80/1, 80/3 und 80/5, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 7. 3. bis zum 20. 3. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

- Stadt Wittingen, Rathaus, Zimmer 301, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags  
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 15.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 18.00 Uhr  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
und nach telefonischer Vereinbarung.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 23. 4. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 488

### Anlage

#### 1. Tenor

Der Firma Lübener Bioenergie GmbH & Co. KG, Lüben 4, 29378 Wittingen, wurde gemäß §§ 16 a und 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 13. 2. 2019 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 55 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt.

Standort: 29378 Wittingen/außerhalb der Ortslage  
 Gemarkung: Wittingen  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 80/1, 80/3, 80/5.

Die Änderungsgenehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines 2. Gärproduktlagers mit gasdichter kugelförmiger Tragluftfolienabdeckung (Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV),
- den Austausch der Tragluftfolienabdeckung auf dem Gärproduktlager 1 von kegelförmig auf kugelförmig,
- die Erhöhung der Speicherkapazität für Biogas von 1,81 Tonnen auf 11,27 Tonnen,
- die Erhöhung der Lagerkapazität für Gärreste von 2 920 m<sup>3</sup> auf 8 625 m<sup>3</sup> (Nr. 9.36 V der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb eines 2. Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,5 MW einschließlich Nebenanlagen (Gasaufbereitung, Aktivkohlefilter, Gaskühlung, Wärmepufferspeicher und Wärmecontainer) — (Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb einer Holztrochungsanlage,
- die Errichtung und den Betrieb eines 2. Trafos,
- den flexiblen Betrieb der Blockheizkraftwerke 1 und 2.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116), in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Baugenehmigung ein.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.\*)

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 3. 2019**  
 — BS001086027-1390-40611/0947/607 —

Der Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 12. 2. 2019 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 7. 3. bis 20. 3. 2019** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 489

### Genehmigungsbescheid

#### 1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 7. 1. 2019, den ich am 8. 1. 2019 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit:

Entdeckung neuer Inhibitoren von Chikungunya Virus (CHIKV), die gemäß § 7 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage „S3-Laborgebäude“ (Az. 40611/0947/101).

Gentechnische Anlage:

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig

Anlage: S3-Laborgebäude

Standort: S30.03, S30.04, S30.05, S30.06, S30.07, S30.08, S30.F2, S30.S1.

Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009, 24. 9. 2011 und 29. 11. 2012 für die Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügte Nebenbestimmung beachten.

Kosten:

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei.

#### 2. Antragsunterlagen\*)

#### 3. Nebenbestimmung und Hinweise\*)

#### 4. Begründung\*)

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

#### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Holcim [Deutschland] GmbH, Sehnde)

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 3. 2019**  
 — H 022172004/H 18-51 —

**Bezug:** Bek. v. 14. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1169)

Die Firma Holcim (Deutschland) GmbH, Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde, hat mit Schreiben vom 21. 3. 2018 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 3 000 t/d auf dem Grundstück in 31319 Sehnde, Hannoversche Straße 28, Gemarkung Höver, Flur 1, Flurstücke 348/4, 385/4, 386/6, 386/3 und 581/263, beantragt.

Die beantragte Änderung betrifft im Wesentlichen die Anpassung des alternativen Brenn- und Rohstoffeinsatzes an die aktuellen verfahrenstechnischen und wirtschaftlichen Randbedingungen und deren weitere Optimierung durch den zukünftigen Einsatz von Abfällen der Abfallschlüsselnummer 190204\* (Handelsname Renotherm®) als zusätzlichen Brennstoff zu den bisher genehmigten Einsatzstoffen sowie der damit einhergehenden Errichtung der entsprechenden Renotherm®-Anlage.

Das geplante Vorhaben wurde am 14. 11. 2018 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht (siehe Bezugsbekanntmachung).

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV lagen vom 21. 11. bis zum 21. 12. 2018 (einschließlich) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der für den 13. 3. 2019 ab 10.00 Uhr anberaumte Erörterungstermin wird **nicht** wie ursprünglich bekannt gemacht im Schützenheim der SG Höver von 1912 e.V., Schützenstraße 10, 31319 Sehnde, stattfinden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind eine Vielzahl von Einwendungen erhoben worden. Es ist nicht sicher gestellt, dass die ursprünglich angedachte Räumlichkeit für die Erörterung ausreichend Platz bietet. Im Interesse einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung und vor dem Hintergrund, den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern, ist zu gewährleisten, dass jede Einwenderin und jeder Einwender Platz in der für den Erörterungstermin vorgesehenen Lokalität finden kann. Der Erörterungstermin war daher örtlich zu verlegen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird nunmehr wie folgt bestimmt auf

**Mittwoch, den 13. 3. 2019, 10.00 Uhr,  
Kornspeicher des Gutshofs Rethmar,  
Gutsstraße 16,  
31319 Sehnde.**

Sollte die Erörterung am 13. 3. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen zu diesem Erörterungstermin ergehen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 489

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Biogas Sünteltal GmbH & Co. KG, Hameln)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 8. 2. 2019  
— HI 18-092-03 —**

Die Firma Biogas Sünteltal GmbH & Co. KG, Pötzer Landwehr 2 a, 31787 Hameln, hat mit Schreiben vom 30. 8. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit 41 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 31787 Hameln, Pötzer Landwehr, Gemarkung Holtensen, Flur 1, Flurstücke 4/3 und 1/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung für die Errichtung und den Be-

trieb zweier weiterer BHKW mit 1 271 kW für eine flexible Betriebsweise der Anlage und die Errichtung einer zusätzlichen Trafostation und einer Gasaufbereitung. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Inputstoffe bzw. deren Mengenverhältnisse, wodurch sich eine Reduzierung des Durchsatzes von 41 t/d auf 37 t/d ergibt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der zusätzliche Verbrennungsmotor dient der Abdeckung von Spitzenlasten im Versorgungsnetz (Flex-Betrieb), im Jahresmittel werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe emittiert. Das Abgas der Verbrennungsmotoren wird katalytisch gereinigt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind (standortbezogene Vorprüfung).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 490

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Mangel der Versorgung der Bevölkerung  
mit in Deutschland zugelassenen  
saisonalen Influenza-Impfstoffen;  
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung  
des Bundesministeriums für Gesundheit  
nach § 79 Abs. 5 AMG**

**AV d. GAA Oldenburg v. 19. 2. 2019  
— 41403-0/1 —**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG i. V. m. der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 23. 11. 2018 (113-40000-01§79) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das GAA Oldenburg als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Grafschaft Bentheim, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Osnabrück Vechta, Wesermarsch, Wittmund und den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Wilhelmshaven sowie Osnabrück gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von saisonalen Influenza-Impfstoffen unter folgender Maßgabe:

Vorbehaltlich der staatlichen Chargenprüfung und -freigabe durch das Paul-Ehrlich-Institut gemäß § 32 AMG der betreffenden Chargen wird gestattet, saisonale Influenza-Impfstoffe abweichend von § 21 Abs. 1 AMG auch dann in Deutschland in den Verkehr zu bringen sowie abweichend von § 73 Abs. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen, wenn für diese eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU gültige Genehmigung zum Inverkehrbringen im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder dem dezentralen Verfahren gemäß der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 11. 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. EG Nr. L 311 S. 67; EU Nr. L 239 S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/5 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2018 (ABl. EU Nr. L 4 S. 24), erteilt wurde und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat war. Von den Vorgaben der §§ 10 und 11 AMG wird gestattet insoweit abzuweichen, als es genügt, wenn

Kennzeichnung und Packungsbeilage den Vorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates entsprechen, für den für das jeweilige Arzneimittel die Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde; insbesondere darf somit von der Pflicht zur Kennzeichnung und Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache abgewichen werden.

Die Gestattung gilt nur für die Großhändler, deren Großhandelserlaubnis nach § 52 a AMG den Großhandel mit immunologischen Arzneimitteln/Impfstoffen umfasst.

Die Gestattung wird bis zum **31. 3. 2019 befristet**. Sollten bereits zuvor eine Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG ergehen, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt, endet sie mit dem Datum der Feststellung und Bekanntmachung.

Diese AV kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die AV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung für die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch, Wittmund sowie die Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven**

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung für die Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland, Osnabrück und die Stadt Osnabrück**

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 490

### Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Übermöhle Recycling GmbH, Kettenkamp)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 2. 2019  
— OL 18-020-01 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23. 7. 2009  
(Nds. MBl. S. 794)  
— VORIS 28500 —

Die Firma Übermöhle Recycling GmbH, Im Westerfelde 2, 49577 Kettenkamp, hat mit Schreiben vom 12. 2. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Im Westerfelde 2, 49577 Kettenkamp, Gemarkung Kettenkamp, Flur 8, Flurstücke 14/33, 14/34, 14/35, 14/15, 14/41 und 14/42, beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Sortieren, Zerlegen), 1 850 t/Tag,
- zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (ohne Metalle), 36 848,25 t,
- zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle, 139 t,
- Umschlag nicht gefährlicher Abfälle, 300 t/Tag,
- Lagerung Eisen- und Nichteisen Metalle, 2 232 t,
- Erweiterung des Betriebsgeländes um ca. 10 000 m<sup>2</sup>,
- Errichtung einer Halle zur Behandlung und Lagerung,
- Herstellung einer versiegelten Lagerfläche.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BlmSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.4 (V), 8.12.2 (V), 8.12.1.1 (E/G) und 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Landkreis Osnabrück vom 28. 1. 2019,
- Stellungnahme der Gemeinde Kettenkamp vom 22. 11. 2018,
- Stellungnahme der Samtgemeinde Bersenbrück vom 21. 11. 2018,
- Stellungnahmen der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 12. 3. 2018 und 19. 3. 2018,
- Staub- und Geruchsmissionsprognose (Bericht der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH Nr. 2795.4 + 5/01 vom 27. 11. 2017),
- Schalltechnische Untersuchung der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH Nr. 2795.1/01 vom 27. 11. 2017.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Im Westerfelde“ der Gemeinde Kettenkamp, es handelt sich um ein eingeschränktes Industriegebiet.

Die Auswirkungen von Lärm und möglichen stofflichen Emissionen, wie z. B. Stäube, wurden in den Antragsunterlagen beschrieben. Maßgeblich für die Beurteilung bzw. Bewertung der möglichen Auswirkungen ist der Bericht Nr. 2795.4 + 5/01 vom 27. 11. 2017 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH. Die Auswirkungen wurden nach der TA Luft bzw. der Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie — GIRL —) (siehe Bezugserlass) beurteilt.

Die von dem geplanten Betrieb ausgehenden Zusatzbelastungen an Staub- und Geruchsmissionen wurden mithilfe einer Ausbreitungsrechnung sowohl flächendeckend als auch für konkrete Immissionsorte ermittelt.

Staubbelastungen können in erster Linie durch die Lagerung, den Umschlag, durch Transportvorgänge von Gütern, den Betrieb der Bauschuttbrechanlagen und den Schredder entstehen. Dabei handelt es sich nicht um kontinuierliche staubverursachende Tätigkeiten, sondern nur um Tätigkeiten, die im Bedarfsfall durchgeführt werden. Es wurde rechnerisch nachgewiesen, dass an den nächstgelegenen Wohnhäusern außerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes die Irrelevanzgrenze für die zu erwartende Staubdeposition unterschritten wird. Lediglich für einen südlich im Außenbereich gelegenen Immissionsort wurden 2 Überschreitungstage ermittelt, die jedoch unterhalb der maximal zulässigen Überschreitungshäufigkeit von 35 Tagen im Jahr liegen und damit zu vernachlässigen sind.

Bei dem geplanten Vorhaben können Geruchsemissionen im Wesentlichen durch die Lagerung und Zerkleinerung von Grünabfällen (z. B. Baum- und Strauchschnitt) sowie von Anhaftungen bei Kunststoff-Abfällen auftreten. Im Zuge der Ge-

ruchsimmissionsprognose konnten keine Geruchsbelastungen im Zusammenhang mit den Emissionsansätzen an den beurteilungsrelevanten Flächen ermittelt werden. Es wurde die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums gemäß Nummer 3.3 der Anlage 1 der GIRL prognostiziert.

Relevante Auswirkungen auf weitere Schutzgüter als den Menschen konnten nach überschlägiger Prüfung nicht festgestellt werden. Die Beteiligung der Fachbehörden ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein von schützenswerten bzw. streng geschützten Tieren. Ferner liegen keine Schutzgebiete, Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Plangebiet vor. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 7. 3. bis zum 8. 4. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, Zimmer 126, während der Dienststunden,
 

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 17.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr und
nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05439 962246.	

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **7. 3. 2019** und endet mit Ablauf des **8. 5. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 12. 6. 2019, ab 10 Uhr**  
**im Sitzungssaal — Ebene 7 —**  
**der Samtgemeinde Bersenbrück,**  
**Lindenstraße 2,**  
**49593 Bersenbrück,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 12. 6. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 491

## Stellenausschreibungen

In der **Kreisverwaltung Göttingen** ist zum 1. 11. 2019 eine

**Stelle als Führungskraft**  
(Vollzeit; BesGr. A 15)

im Beamtenverhältnis für die Leitung des Fachbereichs Innere Dienste (FB 10), Dienort ist Göttingen, neu zu besetzen.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie im Internet unter [www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de) unter der Rubrik „Aktuelles; Stellenausschreibungen“.

Die Bewerbungsfrist endet **am 5. 4. 2019**.

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 492

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz im Prüfungsbereich Hochschulen mit

**einer Prüferin oder einem Prüfer (m/w/d)**  
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L)

im Referat 3.1 zu besetzen. Dienort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir den LT, die LReg und die Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MWK insbesondere in den Bereichen der Wissenschaftsförderung, der Hochschulen und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Ein Einsatz in anderen Geschäftsbereichen ist möglich. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehören dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmittelungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Möchten Sie unser erfolgreiches Team unterstützen? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

**Ihre Bewerbung:**

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b NBG in der Fachrichtung Allgemeine Dienste verfügen. Sie haben ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert oder einen gleichwertigen Abschluss erworben und einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet. Alternativ haben Sie den Verwaltungslehrgang II mit überdurchschnittlichem Erfolg absolviert.

Neben Ihrer verwaltungsrechtlichen Kompetenz sind durch berufspraktische Erfahrungen erworbene Kenntnisse der Wissenschaftsverwaltung, des Hochschulbereichs oder der außeruniversitären Forschungseinrichtungen erforderlich.

Es ist von Vorteil, wenn Sie über — ebenfalls durch Berufspraxis gestützte — Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung oder der Analyse von Jahresabschlüssen (Bilanzanalyse) verfügen. Dies gilt auch für berufspraktische Bezüge zum Haushaltsrecht und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: [t1p.de/lrh-18-21](http://t1p.de/lrh-18-21).

Die Bewerbungsfrist endet **am 17. 3. 2019**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Dr. Christian Kobusch, Referat 3.1, Tel. 05121 938882, E-Mail: [christian.kobusch@lrh.niedersachsen.de](mailto:christian.kobusch@lrh.niedersachsen.de), oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938632, E-Mail: [sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de](mailto:sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de).

— Nds. MBL Nr. 10/2019 S. 492

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Dienstposten/Arbeitsplätze mit

**Prüferinnen oder Prüfern (m/w/d)**  
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L)

im Referat 5.2 zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir den LT, die LReg und die Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört die Mitwirkung bei Prüfungen und bei Grundsatzangelegenheiten im Geschäftsbereich des MS und aus dem MK der Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin

oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Satz 2 NBG verfügen, möglichst in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung. Sie haben ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert oder einen gleichwertigen Abschluss erworben und einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet oder ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen, das unmittelbar für die vorgenannte Laufbahn qualifiziert.

Sie sollten über durch mehrjährige berufliche Erfahrung im öffentlichen Dienst erworbene fundierte Rechtskenntnisse des öffentlichen Rechts verfügen. Fachkenntnisse aus dem Bereich der Sozialverwaltung oder dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind wünschenswert. Gute Kenntnisse des Haushaltsrechts sowie durch Fortbildungen oder berufliche Praxis nachgewiesenes Interesse an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sind von Vorteil.

Diese Ausschreibung richtet sich auch an besonders leistungsstarke Beschäftigte der BesGr. A 10/EntgeltGr. 10 TV-L mit überdurchschnittlich guten Beurteilungen.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: [t1p.de/lrh-19-06](http://t1p.de/lrh-19-06).

Die Bewerbungsfrist endet **am 18. 3. 2019**.

Gleichstellung:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Michael Janssen, Referatsleiter 5.2, Tel. 05121 938-695, E-Mail: [michael.janssen@lrh.niedersachsen.de](mailto:michael.janssen@lrh.niedersachsen.de), oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: [sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de](mailto:sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de).

— Nds. MBL Nr. 10/2019 S. 493

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 406 „Forstpolitik, Jagd, Holzwirtschaft“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeiten erstrecken sich im Wesentlichen auf

- die Gestaltung von forstlichen Förderrichtlinien,
- die Umsetzung, Kontrolle und Evaluierung forstlicher Fördermaßnahmen,
- die Fachaufsicht über den forstlichen Förderbereich der LWK,
- die Durchführung und Umsetzung von Verordnungen und Richtlinien der EU,
- die Bearbeitung forstlicher Belange zum Wasserrecht inklusive Wasser- und Bodenverbände,
- die Bearbeitung von Themen zur Holzwirtschaft,
- Grundsatzangelegenheiten und die Ausführung des HolzSiG.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ (ehemals Laufbahn des gehobenen Forstdienstes) durch einen forstwirtschaftlichen Studienabschluss als Bachelor of science oder dem Abschluss als Diplom-Ingenieurin (FH) oder Diplom-Ingenieur (FH) der Fachrichtung Forstwirtschaft.

Ein besonderes Interesse an forst- und forstpolitischen Grundsatzfragestellungen sowie die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die einschlägigen nationalen Vorschriften und die Vorschriften der EU werden vorausgesetzt.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referats 406 und die Vielschichtigkeit der forstlichen Fördermaßnahmen sind ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und die sichere Anwendung der gängigen MS-Office-Software (Word, Excel etc.).

Erfahrungen und Vorkenntnisse aus dem Bereich der forstlichen Praxis sind von Vorteil.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1054 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter der Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 25. 3. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Abel, Tel. 0511 120-2250, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 493

Die **Samtgemeinde Grafschaft Hoya** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Leitung für den Fachdienst Zentraler Service (m/w/d)**  
(BesGr. A 13).

Weitere Informationen zur Stelle erhalten Sie unter [www.grafschaft-hoya.de-Rathaus/Stellenangebote](http://www.grafschaft-hoya.de-Rathaus/Stellenangebote).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. 3. 2019** an die Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Postfach 13 51, 27316 Hoya.

Auskünfte erteilt Herr Samtgemeindebürgermeister Meyer (Rathaus Hoya), Tel. 04251 815-10, E-Mail: [d.meyer@hoya-weser.de](mailto:d.meyer@hoya-weser.de).

— Nds. MBl. Nr. 10/2019 S. 494

## Bekanntmachungen der Kommunen

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brundorfer Moor“ (NSG OHZ 7) im Landkreis Osterholz vom 25.01.2019

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie — FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193);
- der §§ 20, 22, 23, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);
- der §§ 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104);
- des § 9 Absatz 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsisches Jagdgesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

wird verordnet:

#### § 1

#### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Brundorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz im Gebiet der Gemeinde Schwanewede.

Es liegt in der Gemarkung Brundorf, etwas über einen Kilometer nördlich der Betonstraße (L 149), knapp zwei Kilo-

meter östlich der A 27 und direkt südlich des Landschaftsschutzgebietes „Schmidts Kiefern und Heidhof“ (LSG OHZ 5).

- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermünder Geest“ und hier in der naturräumlichen Einheit „Garlstedter Sandgeest“ mit der Untereinheit „Lange Heide“.

Das NSG umfasst ein Waldgebiet, in das zwei waldfreie Kleinstmoore (Moorschlatts) eingebettet sind. Die Waldbereiche setzen sich aus Birken- und Kiefern-Bruchwald, Eichenmischwald, Kiefernwald und Nadelholzforsten zusammen. Sie werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt.

Die ungenutzten, ehemals teilweise abgetorften Moorschlatts weisen eine hervorragende moortypische Vegetation auf.

Das Moorschlatt im westlichen Bereich des NSG besteht aus einem Mosaik aus Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und Hochmoor-Bulten- und Schlenken-Gesellschaften. Hier befindet sich außerdem ein kleiner Kolk. Das Moorschlatt wird von einem Birken- und Kiefern-Bruchwald umgeben, in dem kleine vollständig regenerierte Handtorfstiche liegen.

Das Moorschlatt im östlichen Bereich des NSG weist Anteile von Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und Moorschlenken auf. Am Rande des Moorschlatts befinden sich Moor- und Sumpfleide.

Das NSG bietet, insbesondere durch die zum Teil sehr naturnahen Hochmoor-Verhältnisse, bedeutsamen Lebensraum für bestandsgefährdete, moortypische Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 1**). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen



Grenzsignatur. Die maßgebliche Karte und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (5) Das NSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Brundorfer Moor“ (FFH-Gebiet Nr. 221; DE2717-332).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 11,1 ha.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist
- die Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der für Moore und naturnahe Waldbereiche typischen, wild lebenden, schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten sowie
  - die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Moorschlatts.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen moortypischen Wasserhaushalts, der in den Moorbereichen die Erhaltung und die Entwicklung moortypischer Vegetation erlaubt;
  2. die Erhaltung bzw. Entwicklung der landwirtschaftlich nicht genutzten, naturnahen, nährstoffarmen und waldfreien Moorbereiche einschließlich nährstoffarmer Stillgewässer und Moorheiden;
  3. die Erhaltung bzw. Entwicklung naturnaher, strukturreicher Waldbereiche, bestehend aus Birken- und Birken-Kiefernwald sowie Eichenmischwald;
  4. die Erhaltung bzw. Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 2 und 3 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
  5. die Erhaltung bzw. Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 2 und 3 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten.
- (3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als FFH-Gebiet ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:
1. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
    - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
      - 91 D0 Moorbüschelwälder;
      - 7110 Lebende Hochmoore;
    - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
      - 3160 Dystrophe Stillgewässer;
      - 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide;
      - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore;
      - 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften;
  2. die Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie):
    - Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).
- (4) Die Ziele gemäß Absatz 3 Ziffern 1 und 2 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Absätze 2 und 3 BNatSchG. Die in Absatz 3 Ziffern 1 und 2 genannten Ziele werden in **Anlage 2** näher bestimmt.

## § 3

### Allgemeine Schutzregelungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind

die in Absatz 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 6 genannten Regelungen zu beachten.

- (2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:
1. das NSG zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen;
  2. Kraftfahrzeuge abzustellen;
  3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
  4. Hunde in das NSG laufen zu lassen; freigestellt bleibt der Einsatz von Hunden im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd;
  5. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;
  6. Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
  7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
  8. Feuer zu machen oder zu grillen;
  9. Feuerwerkskörper zu zünden;
  10. die in **Anlage 3** gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen zu beeinträchtigen; als Beeinträchtigung gelten insbesondere die Entwässerung, die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ferner das Einbringen invasiver Pflanzenarten; soweit diese Maßnahmen außerhalb der Lebensraumtypen durchgeführt werden sollen, sind sie ebenfalls verboten, soweit sie in die Lebensraumtypen hineinwirken können; die forstwirtschaftliche Nutzung des Lebensraumtyps 91D0 Moorbüschelwald richtet sich nach § 5;
  11. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
  12. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu verändern; die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 6;
  13. Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
  14. die landwirtschaftliche Innutzungnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- (3) Freigestellt von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ziffern 1 bis 3 sind das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke unter Einhaltung der §§ 4 bis 6;
  2. durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  3. im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
  4. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Freigestellt von den Verboten der Absätze 1 und 2 und §§ 4 bis 6 sind:
1. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
  2. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
  3. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;

4. geowissenschaftliche Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann.

#### § 4

##### Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

- (1) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch
  1. Absenkung des Grundwasserstandes,
  2. Beseitigung von Gewässern aller Art und
  3. Neuanlage und Veränderung von Gräben, Gruppen sowie Drainagen.
- (2) Verboten ist die Gewässerunterhaltung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

#### § 5

##### Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Absatz 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten ist die Erstaufforstung in den Moorschlatts und in der Moorheide.
- (3) Auf den in Anlage 3 gekennzeichneten Flächen mit dem Lebensraumtyp 91D0 Moorwald sind verboten:
  1. der Kahlschlag und die Holzentnahme, sofern diese nicht nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird;
  2. die Anlage von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  3. die Düngung;
  4. die Bodenschutzkalkung;
  5. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist;
  6. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung;
  7. in Altholzbeständen die Holzentnahmen und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  8. eine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung;
  9. eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertigen Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

10. der Holzeinschlag und die Pflege
  - a) wenn ein Altholzanteil von weniger als 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - b) wenn je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) wenn je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) wenn auf weniger als 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;
11. die künstliche Verjüngung mit nicht lebensraumtypischen Baumarten, wobei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden müssen.

- (4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.

#### § 6

##### Zusätzliche Regelungen zur Jagd

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Absatz 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen in den in Anlage 3 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen:
  1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen: Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;
  2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde; freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen; unberührt bleibt § 3 Absatz 2 NJagdG;
  3. das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition.

#### § 7

##### Zustimmungen und/oder Anzeigen

- (1) Die gemäß §§ 3 bis 5 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
- (2) Bei der Erteilung einer Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- (3) Die gemäß §§ 5 und 6 erforderlichen Anzeigen einer Maßnahme hat schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb der dort genannten Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne

Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

## § 8

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Absatz 5 als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.

## § 9

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 6 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgesehen sind:
  - Anlage von Kleingewässern;
  - Sperrung von Rückegassen und Trampelpfaden für Unbefugte;
  - Anstau von Gräben;
  - Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten);
  - Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.

Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Maßnahmen auf Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.
- (3) Über die Maßnahmen gemäß Absatz 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.
- (4) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absätzen 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 3 NAGBNatSchG.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absätzen 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Absätzen 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 6 freigestellt.

(7) Die in Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 6 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie.

## § 10

### Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG.

## § 11

### Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nummern 1, 4 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. gegen die Regelungen der § 3 Absatz 2 Ziffern 2 bis 14 sowie der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 12

### Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Forstwirtschaft

Der Erschwerenausgleich nach § 42 Absatz 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwerenausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

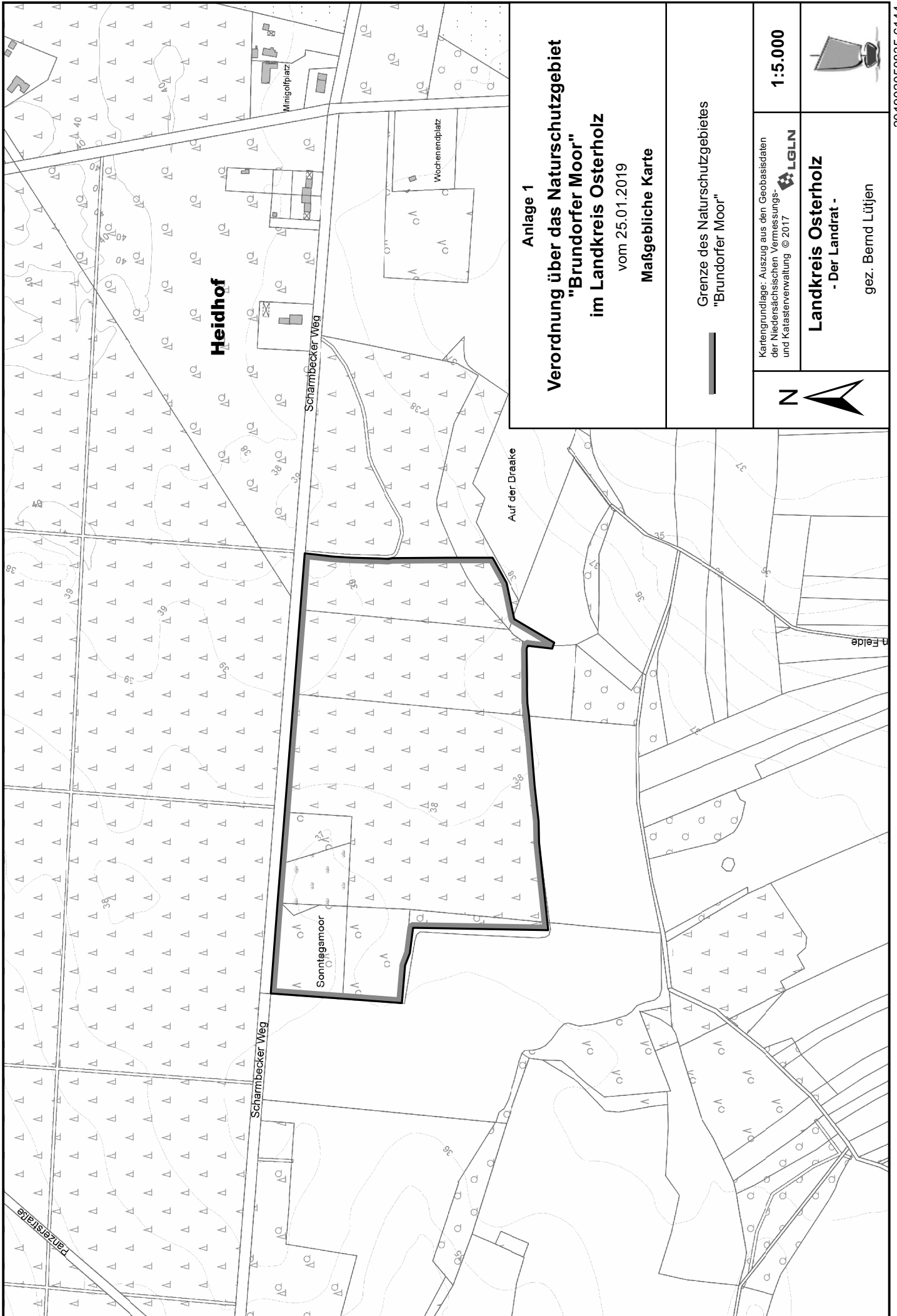
Osterholz-Scharmbeck, den 25.01.2019

Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez.

Bernd Lütjen



Anlage 1

Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Brundorfer Moor"  
im Landkreis Osterholz

vom 25.01.2019

Maßgebliche Karte

— Grenze des Naturschutzgebietes  
"Brundorfer Moor"

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung © 2017



1:5.000

Landkreis Osterholz

- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brundorfer Moor“ (NSG OHZ 7) im Landkreis Osterholz vom 25.01.2019

### Anlage 2

#### zu § 2 Abs. 4

#### Präzisierung der Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen und -Arten

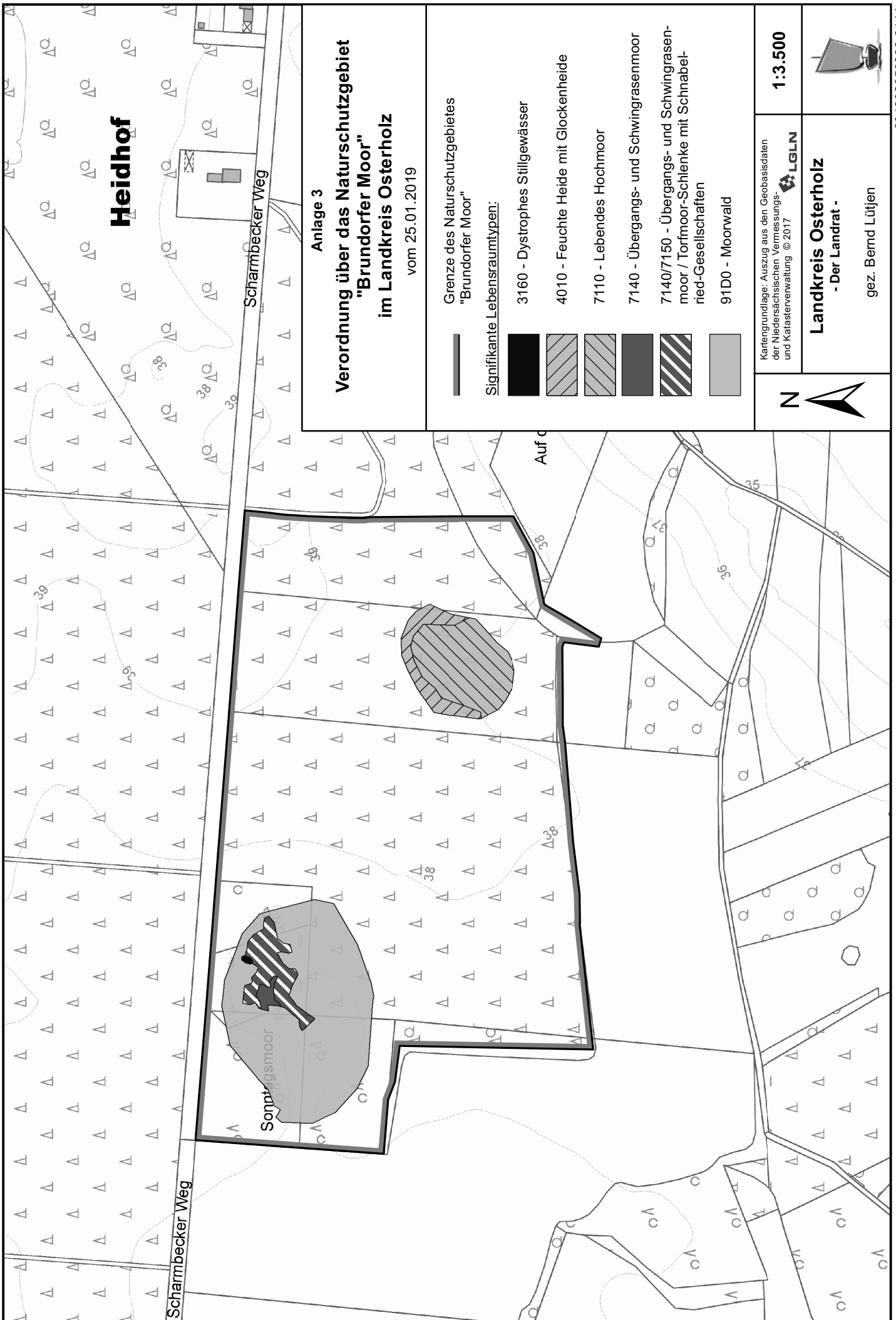
91 D0 Moorwälder prioritärer Lebensraumtyp	Erhaltung bzw. Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
7110 Lebende Hochmoore prioritärer Lebensraumtyp	Erhaltung bzw. Förderung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche.
3160 Dystrophe Stillgewässer	Erhaltung bzw. Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Hochmoor-Mosaikjungfer ( <i>Aeshnea subarctica</i> ), Großer Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> ), Kleiner Moosjungfer ( <i>Lecorrhinia dubia</i> ), Nordischer Mosaikjungfer ( <i>Leucorrhinia rubicunda</i> ) und Hufeisen-Azurjungfer ( <i>Coenagrion puella</i> ).
4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide	Erhaltung bzw. Förderung naturnaher bis halbnatürlicher Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z.B. Torfmoose, Moorlilie, Schnabelried, Besenheide) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und weiteren Pflanzenarten angrenzend an das östlich gelegene Moorschlatt.
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Erhaltung bzw. Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, im Komplex mit Torfmoor-Schlenken und nährstoffarmen Stillgewässer, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise dem Hochmoorbläuling ( <i>Plebejus obtilete</i> ).

<p>7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften</p>	<p>Erhaltung bzw. Förderung von nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Übergangs- und Schwingrasenmooren und nährstoffarmen Stillgewässer einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
<p>Große Moosjungfer (<i>Leucorhinia pectoralis</i>)</p>	<p>Erhaltung bzw. Förderung von besonnten Weihern und Torfstichen mit breiten Verlandungszonen und flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und anderer mooriger Gewässer. Erhaltung offener Wasserfläche in den Larven-Gewässern.</p>

Landkreis Osterholz  
Der Landrat

gez.

Bernd Lütjen



**Anlage 3**  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet**  
**"Brundorfer Moor"**  
**im Landkreis Osterholz**  
 vom 25.01.2019

- Grenze des Naturschutzgebietes  
 "Brundorfer Moor"
- Signifikante Lebensraumtypen:
- 3160 - Dystrophes Stillgewässer
  - 4010 - Feuchte Heide mit Glockenheide
  - 7110 - Lebendes Hochmoor
  - 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoor
  - 7140/7150 - Übergangs- und Schwingrasenmoor / Torfmoor-Schlenke mit Schnabelried-Gesellschaften
  - 91D0 - Moorwald

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

**1:3.500**

**Landkreis Osterholz**  
 - Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**